

# **Gebührensatzung für die städtische Musikschule Münnerstadt**

Die Stadt Münnerstadt erlässt auf Grund des Artikels 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Gebührensatzung für die städtische Musikschule Münnerstadt.

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und das Ausleihen von Musikinstrumenten aus den Beständen der Musikschule der Stadt Münnerstadt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die für den Unterricht gemeldeten Schüler. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Unterrichtsgebühren**

(1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

	Dauer der Unterrichtseinheiten in Minuten	Monatsgebühr Euro	Jahresgebühr Euro
Einzelunterricht	30	65,00 €	780,00 €
Zweier Gruppe	45	52,00 €	624,00 €
Dreier Gruppe	45	42,00 €	504,00 €
Gruppe ab 4 Schüler	45	35,00 €	420,00 €
Einzelunterricht Klavier	30	80,00 €	960,00 €
Zweier Gruppe Klavier	45	62,00 €	744,00 €
Früherziehung/Grundausbildung	45	20,00 €	240,00 €
Ensemble-/Ergänzungsfächer	45	15,00 €	180,00 €

(2) Für Kurse in Ensemble- und Ergänzungsfächern (z. B. Instrumentalgruppen, Orchester) werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer bereits in einem Fach an der Musikschule unterrichtet wird.

(3) Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf eine Unterrichtseinheit pro Woche im Schuljahr.

## **§ 4 Fälligkeit**

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (1. September bis 31. August des darauf folgenden Jahres). Sie können entweder vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden: bei vierteljährlicher Zahlung zum 1. September, 1. Dezember, 1. März und 1. Juni, bei halbjährlicher Zahlung zum 1. September und 1. März, bei jährlicher Zahlung zum 1. September eines jeden Jahres. Unterrichtsunterbrechungen durch Ferien haben keinen Einfluss auf die Zahlungspflicht.

## **§ 5 Gebühren für Mietinstrumente**

- (1) Für das Vermieten schuleigener Instrumente an Schüler der Musikschule wird für jeden angefangenen Monat eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (2) Die Mietgebühr ist zusammen mit der Unterrichtsgebühr zu entrichten.
- (3) Mangelinstrumente wie z. B. Tuba sind von der Leihgebühr befreit.
- (4) Die laufenden Unterhaltungskosten für gemietete Instrumente (z. B. Rohrblätter, Saiten usw.) sind vom Schüler selbst zu tragen
- (5) Ein Anspruch auf ein Leihinstrument besteht nicht.
- (6) Für Verlust oder Beschädigung der Instrumente haftet der Entleiher in vollem Umfang.

## **§ 6 Ermäßigung, Erlass**

- (1) Erhalten mehrere Kinder einer Familie Unterricht an der Musikschule, wird die Unterrichtsgebühr für das zweite Kind um 25 von Hundert ermäßigt. Für das dritte und jedes weitere Kind beträgt die Ermäßigung jeweils 50 von Hundert. Zu einer Familie gehören die Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht.  
  
Ensemble- und Ergänzungsfächer sind von dieser Ermäßigung ausgenommen.
- (2) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr, deren Entrichtung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Schüler, die im Blasorchester der Musikschule mitwirken, erhalten auf Antrag am Ende des Schuljahres für jeden Monat der Mitwirkung (ab Oktober) 5,00 € der Unterrichtsgebühr erstattet.
- (4) Schüler, die als Mitglied in einem musiktreibenden Verein im Stadtgebiet aktiv sind, erhalten auf Antrag eine Gebührenermäßigung in Höhe von 10 von Hundert, soweit sie ein für den Verein relevantes Fach (Instrumental/Gesang) belegen. Dies ist durch den jeweiligen Verein zu bestätigen. Von dieser Gebührenermäßigung ausgenommen sind die Ensemblefächer.
- (5) Ermäßigungen nach Abs. 1, 3 und 4 werden nebeneinander gewährt.

## **§ 7**

### **Gebührenerhöhungen, Unterrichtsausfall, vorzeitige Beendigung**

- (1) Gebührenerhöhungen wegen unausweichlicher Veränderungen während des Schuljahres (z. B. Verkleinerung der Gruppe) müssen von den Gebührenschuldnern getragen werden.
- (2) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühren.

Nur bei Erkrankung des Schülers von vier und mehr Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr zurück erstattet. Die Rückzahlung erfolgt zum Ende des Schuljahres. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen.

- (3) Unterrichtseinheiten, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich vier Unterrichtseinheiten gebührenpflichtig. Die Gebühr für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtseinheiten wird am Ende des Schuljahres erstattet.
- (4) Verlässt ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Schulleitung die Schule, kann die ganze jährliche Unterrichtsgebühr eingehoben werden. Gewährte Ermäßigungen werden nicht rückgängig gemacht.
- (5) Berechnungsgrundlage aller Gebührenerstattungen sind 40 Unterrichtswochen im Schuljahr. Eine Gebührenerstattung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.
- (6) Schüler, welche die fällige Gebühr trotz Mahnung innerhalb der festgesetzten Frist nicht entrichtet haben, können vom Unterricht ausgeschlossen werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. September 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.11.1981 in ihrer Fassung vom 3. April 2003 (Amtsblatt der Stadt Münnernstadt – „Münnerstädter Zeitung“ Nr. 80 vom 5.4.2003) außer Kraft.

Münnerstadt, 23.4.2004  
STADT MÜNNERSTADT

Albert, 1. Bürgermeister